

Sondersatzung zur Eignungsprüfung für den Studiengang

MOTION PICTURES (Bachelor of Arts)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences
für das Wintersemester 2021/22**

vom 01.12.2020
gültig ab 01.01.2021

Aussetzung der Eignungsprüfungssatzung vom 14.01.2014 geändert am 10.01.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung für den interdisziplinären Studiengang Motion Pictures. In diesem Studiengang sind visuelle, fotografische, narrative, konzeptionelle, gestalterische, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten gefordert.
- (2) Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 Fristen, Antrag auf Zulassung

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.

- (1) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen frist- gerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen. Aufnahmetermine: 1.6. und sechs Wochen vorher für internationale Bewerber (UniAssist,15.4.).
- (2) Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können Studienbewerber/innen stellen, die:
 - im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, oder
 - spätestens im Jahr der Eignungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben werden, oder
 - den Nachweis der überragenden studiengangbezogenen künstlerisch- gestalterischen Eignung anstreben.

§ 3 Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular (gem. § 2 Abs. 2) auf Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. BBPO (Zugangsvoraussetzungen) in Form von amtlich beglaubigten Zeugniskopien
 - einer in Hessen anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
 - oder des letzten Halbjahreszeugnisses von dem Schuljahr, welches zur Hochschulzugangsberechtigung führt, und des Zeugnisses von dem Schuljahr, welches diesem unmittelbar vorausgeht.
 - Diese Nachweispflicht entfällt bei einem Antrag zum Nachweis der überragenden
 - i. studiengangbezogenen Eignung. Dieser Antrag wird im Rahmen des Zulassungsantrages (§ 2 Abs. 2) gestellt;
- (2) Nachweis der Englischkenntnisse durch ein B2 Zertifikat oder die letzten beiden Englischnoten auf dem eingereichten Zeugnis, wobei die Note mindestens „befriedigend“ sein muss, oder vergleichbare Kenntnisse wie Toefl oder IELTS;
- (3) Tabellarischer Lebenslauf inklusive filmischer, künstlerischer und narrativer Interessen, Beschreibung von evtl. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Studienganggebiet sowie Beschreibung des evtl. sozialen Engagements;
- (4) Digitales Portfolio bestehend aus 3 Arbeitsproben entsprechend den vom Fachbereich im Internet veröffentlichten Festlegungen.
- (5) Arbeitsproben dürfen nur in digitaler Form abgegeben werden.
- (6) Jedes Element auf dem Datenträger (USB Stick) sowie der Datenträger selbst muss mit Namen versehen werden.
- (7) Der/die Bewerber muss ein einwandfreies Funktionieren des Datenträgers (USB Stick) wie auch der enthaltenen Dateien sicherstellen; defekte Dateien/Datenträger können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.
- (8) Begründung des Studienwunsches;

- (9) Erklärung, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang oder den entsprechenden Schwerpunkt des Vorgängerstudiengangs Digital Media abgelegt wurde.
- (10) Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung/Eignungsprüfung minderjährig ist.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission Motion Pictures, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für die Eignungsprüfungskommission benannt.
- (2) Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitarbeiter setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- (3) Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.
- (4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger

Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Prüferin/des Prüfers zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 Bestandteile der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Abschnitten:
 - a. Abschnitt: Sichtung der eingereichten Arbeitsproben durch die Prüfungskommission (Portfolioprüfung). Die Bewertung erfolgt mit maximal 100 Punkten.
 - b. Abschnitt: Präsenzprüfung bestehend aus dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben innerhalb einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Frist in digitaler Form online einzureichen, sowie einem online geführten Fachgespräch von ca. 10-20 Minuten Dauer in Form einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz.
 - i. Die Bewertung erfolgt mit maximal 100 Punkten.
- (2) Bewerber/innen, die im ersten Prüfungsabschnitt weniger als 60 Punkte der insgesamt 100 möglichen Punkte erzielt haben, sind nicht zum 2. Prüfungsabschnitt zugelassen und haben damit die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- (3) Das online Fachgespräch im 2. Prüfungsabschnitt kann auf Wunsch des/der Kandidaten/in auf Englisch durchgeführt werden. Auch im Falle eines im Wesentlichen auf Deutsch geführten Fachgespräches kann die Prüfungskommission die Beantwortung einiger Fragen auf Englisch vorgeben.
- (4) Wenn sich ein Bewerber/eine Bewerberin nachweislich zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung aus beruflichen oder Ausbildungsgründen außerhalb von Deutschland befindet oder seinen/ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland hat, kann auf Antrag der 2. Prüfungsabschnitt (Präsenzprüfung) in gesonderter Form durchgeführt werden, und zwar wie folgt:

- (5) Der Bewerber/die Bewerberin erhält Prüfungsaussagen im gleichen Umfang (gemäß Abs. 1), die innerhalb einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Frist am Prüfungstag in digitaler Form online einzureichen sind.
- (6) Das Fachgespräch (gemäß Abs. 1) findet in Form einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz statt. Hierfür hat sich der Bewerber/die Bewerberin entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Prüfungskommission zur Verfügung zu halten.

§ 6 Ablauf der Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im ersten Prüfungsabschnitt (Portfolioprüfung) die Arbeitsproben unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.
 - a) Konzeptionelle-gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte).
Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für filmische und mediale Erzählungen, Szenarien, Produkte und Objekte zu artikulieren. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.
 - b) Kreativität (maximal 25 Punkte).
Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche.
 - c) Gestaltungsfähigkeit (maximal 25 Punkte).
Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen so- wie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken aus dem Bereich von Motion Pictures zu realisieren.
- (2) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)
 - a) Allgemeinbildung in fachbezogenen Gebieten wie Film, Musik, Literatur, Bildende- Kunst. Intensität der Auseinandersetzung mit ästhetischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen aus dem Bereich von Motion Pictures.
 - b)

- (3) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
- a) 0-5 Punkte = keine Eignung
 - b) 6-10 Punkte = ungenügend ausgeprägte Eignung
 - c) 11-15 Punkte = schwach ausgeprägte bis genügende Eignung
 - d) 16-20 Punkte = gute Eignung
 - e) 21-25 Punkte = sehr gute bis überragende Eignung
- (4) Das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnitts ergibt sich aus der Summe der durch die Prüfungskommission vergebenen Punkte:
- a) 90-100 Punkte: besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - b) mindestens 60 Punkte: studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung. Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren; die Eignungsprüfung ist nicht bestanden (siehe auch § 5 Abs. 2).

§ 7 Ablauf der Prüfung im zweiten Prüfungsabschnitt

- (1) Das Ergebnis des 2. Prüfungsabschnitts (Präsenzprüfung) werden zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung Praxisteil und online Fachgespräch unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.
- a) Konzeptionelle-gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
 - Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für filmische und mediale Erzählungen, Szenarien, Produkte und Objekte zu artikulieren. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.

b) Kreativität und Gestaltungsfähigkeit (maximal 25 Punkte) Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche. Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken aus dem Bereich von Motion Pictures zu realisieren. Qualität der Umsetzung

c) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)

- Allgemeinbildung in fachbezogenen Gebieten wie Film, Musik, Literatur, Bildende Kunst. Intensität der Auseinandersetzung mit ästhetischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen aus dem Bereich von Motion Pictures.

d) Kommunikative und reflexive sowie Wahrnehmungsfähigkeiten (maximal 25 Punkte)

- Teamfähigkeit, Artikulations- und Präsentationsfähigkeit, die Fähigkeit Konzepte und Produktionen aus dem Bereich von Motion Pictures in Hinblick auf ihre Rezeption, ihre kulturelle Relevanz und ihre ästhetischen Qualitäten kritisch zu reflektieren. Fähigkeit zur sensiblen Beobachtung und Darstellung von Phänomenen, Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.

[2] Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:

- a) 0-5 Punkte = nichterkennbar
- b) 6-10 Punkte = schwach ausgeprägt
- c) 11-15 Punkte = in ausreichendem Maß
- d) vorhanden
- e) 16-20 Punkte = gut
- f) 21-25 Punkte = herausragend

- (3) Das Ergebnis des 2. Prüfungsabschnitts (Präsenzprüfung) ergibt sich aus der Summe der von der Prüfungskommission vergebenen Punkte:
- a) 90-100 Punkte: besondere studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - b) mindestens 60 Punkte: studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

§ 8 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die gesamte Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte jeweils einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 60 Punkten bestanden wurden. Bei einer durchschnittlichen Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- (2) Der Nachweis der überragenden studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, der Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium berechtigt, ist erbracht, wenn beide Prüfungsabschnitte jeweils mit einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 90 Punkten bestanden wurden.
- (3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
- (4) Aus dem Protokoll muss der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Prüfungsdatum sowie die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfern ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.

- (5) Dem/der Studienbewerber/in ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
 - a) das Endergebnis in Punkten
 - b) das Endergebnis: keine Eignung / Eignung / überragende Eignung
 - c) Rechtsbehelfsbelehrung
- (6) Der/die Studienbewerber/in hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.
- (7) Die eingereichten Arbeitsproben und Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- (2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten. Kann diese nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
- (3) Unternimmt ein/eine Studienbewerber/in den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung, Gültigkeit

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig.
- (3) Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der oder den früheren Teilnahmen versucht hat zu täuschen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Sondersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Eignungsprüfungssatzung vom 14.01.2014 geändert am 10.01.2017 wird ausgesetzt.

Dieburg, den 01.12.2020

Prof. Wilhelm Weber Dekan